

Reglement über Beurteilung, Promotion und Übertritt in der Volksschule

Vom 19. Juni 2019¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 30 und 31 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die öffentliche Volksschule und die anerkannten privaten Sonderschulen, soweit das Sonderpädagogik-Konzept³ keine abweichende Regelung vorsieht.

II. Beurteilung

1. Grundsatz

Art. 2 Funktion der Beurteilung

¹ Die Beurteilung dient der Förderung der Schülerin oder des Schülers, der Bilanzierung und der Selektion.

2. Beurteilungsgespräch

Art. 3 Zweck

¹ Das Beurteilungsgespräch dient der Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffend Beurteilung des Leistungsstandes sowie des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens, Förderung der Schülerin oder des Schülers und Gestaltung der Schullaufbahn.

² Die Schülerin oder der Schüler wird in angemessener Form einbezogen.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2019; SchBl 2019 Nr. 4; geändert durch Nachtrag vom 20. Februar 2020; SchBl 2020 Nr. ...; geändert durch II. Nachtrag vom 10. Juni 2020; SchBl 2020 Nr. ...

² sGS 213.1; abgekürzt VSG.

³ vom Erziehungsrat und dem Bildungsdepartement erlassen am 18. März 2015 bzw. am 4. Mai 2015, von der Regierung genehmigt am 9. Juni 2015; nachfolgend SOK.

Art. 4 Anzahl und Zeitpunkt

¹ Im Schuljahr findet wenigstens ein Beurteilungsgespräch statt. Bei einem Schullaufbahntrennung im laufenden Schuljahr⁴, zur Vorbereitung des Übertritts in die Oberstufe⁵ oder in anderen besonderen Situationen können weitere Beurteilungsgespräche stattfinden.

² Das Beurteilungsgespräch findet bis spätestens Ende März statt.

Art. 5 Inhalt

¹ Die Lehrperson informiert die Erziehungsberechtigten am Beurteilungsgespräch über:

- a) den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in allen Fächern;
- b) das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers;
- c) die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- d) die Gefährdung der Promotion.

² Lehrperson und Erziehungsberechtigte besprechen am Beurteilungsgespräch die künftige Schullaufbahn sowie Beobachtungen aus Schule und Elternhaus.

³ Die Lehrperson verwendet für die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens die kantonal vorgegebenen Instrumente.

Art. 6 Bestätigung

¹ Die Durchführung des Beurteilungsgesprächs einschliesslich der besprochenen Themen wird von Erziehungsberechtigten und Lehrperson unterschriftlich bestätigt.

² Das Datum des Beurteilungsgesprächs wird im Zeugnis festgehalten.

3. Zeugnis

Art. 7 Noten

¹ Die Notenwerte richten sich nach Art. 4 der Verordnung über den Volksschulunterricht.⁶ Sie geben wie folgt Auskunft über den Grad der Zielerreichung:

	Die Schülerin oder der Schüler...
6	... erreicht alle anspruchsvollen Lernziele.
5	... erreicht alle grundlegenden und einige anspruchsvolle Lernziele.
4	... erreicht alle grundlegenden Lernziele.
3	... erreicht mehrere grundlegende Lernziele nicht.
2	... erreicht die meisten grundlegenden Lernziele nicht
1	... erreicht keine grundlegenden Lernziele.

² Die Zeugnisnote stellt eine Gesamtbeurteilung der Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im entsprechenden Fach dar.

⁴ Art. 17 Abs. 2, 18 Abs. 3 und 19 Abs. 5 dieses Erlasses.

⁵ Art. 24 und 25 dieses Erlasses.

⁶ sGS 213.12; abgekürzt VVU.

Art. 8 *Zeitpunkt*

¹ Im Kindergarten und in der ersten Klasse der Primarschule wird kein Zeugnis mit Noten ausgestellt. Am Ende des Schuljahres wird ein Zeugnisformular mit Angabe des Datums des Beurteilungsgesprächs⁷ abgegeben.

² Von der zweiten bis zur sechsten Klasse der Primarschule wird am Ende des Schuljahres ein Zeugnis ausgestellt. Darin wird die Leistung pro Fach mit einer Note beurteilt.

³ In der Oberstufe wird am Ende des Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Darin wird die Leistung pro Fach mit einer Note beurteilt.

Art. 9 *Inhalt a) Grundsätze*

¹ Der Erziehungsrat legt den Inhalt und die Gestaltung des Zeugnisses fest.

² Inhalt und Gestaltung des Zeugnisses sind verbindlich und dürfen vom Schulträger nicht verändert werden.

³ Im Zeugnis wird die Leistung in den obligatorischen Fächern gemäss Lektionentafel ab der 2. Klasse der Primarschule grundsätzlich mit einer Note beurteilt. Die unterschiedlichen Leistungsanforderungen in Regel- und Kleinklasse, Real- und Sekundarschule sowie Niveaugruppen werden im Zeugnis deklariert.

Art. 10 *b) Ausnahmen*

¹ In den Fächern «Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft» und «Berufliche Orientierung» wird auf eine Benotung verzichtet.

² In Wahlfächern bzw. Individuellen Schwerpunkten gemäss Lektionentafel entscheidet der Schulträger, ob die Leistung mit einer Note beurteilt oder die Belegung im Zeugnis mit dem Vermerk «besucht» bestätigt wird.

³ Der Schulträger entscheidet, ob die Leistung in einem Fach auf der Oberstufe, das nur mit einer Jahreswochenlektion dotiert ist, aber während des gesamten Schuljahres unterrichtet wird, in beiden Semestern oder erst am Ende des Schuljahres mit einer Note beurteilt wird.

⁴ Im Fachbereich Gestalten werden die Leistungen in «Bildnerisches Gestalten», «Textiles Gestalten» und «Technisches Gestalten» mit je einer Note beurteilt.

Art. 11 *c) Zeugnis in Sonderschulen*

¹ Die Ausstellung eines Zeugnisses in Sonderschulen richtet sich nach dem Sonderpädagogik-Konzept.⁸

Art. 12 *Beiblatt*

¹ Im Beiblatt zum Zeugnis können dokumentiert werden:

- a) der Besuch von Fächern aus «Angebote der Schulen/Kirchen»;
- b) weitere im Schulkontext erbrachte Leistungen.

² Die Leistungen auf dem Beiblatt werden nicht mit Noten bewertet.

⁷ Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.

⁸ Kap. 9 des SOK für die Sonderschulung.

Art. 13 Abschlusszertifikat

¹ Die Erfüllung der Schulpflicht wird mit einem Abschlusszertifikat bestätigt.

² Die Beilagen zum Abschlusszertifikat werden vom Erziehungsrat festgelegt.

III. Schullaufbahnentscheide

Art. 14 Definition

¹ Schullaufbahnentscheide im Sinn dieses Erlasses sind:

- a) die Promotion am Ende eines Schuljahres;
- b) die Repetition eines Schuljahres;
- c) das Überspringen einer Klasse;
- d) der Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule und der Übertritt bzw. die Zuteilung zu einem Schultyp und zu einer Niveaugruppe auf der Oberstufe;
- e) der Wechsel des Schultyps und der Niveaugruppe auf der Oberstufe.

Art. 15 Antrag der Erziehungsberechtigten

¹ Erziehungsberechtigte können der zuständigen kommunalen Stelle in Bezug auf Schullaufbahnentscheide Antrag stellen.

IV. Promotion

Art. 16 Kindergarten und Primarschule

¹ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle verfügt am Ende des ersten Kindergartenjahres und am Ende der ersten bis fünften Primarklasse die Promotion oder die Repetition des Schuljahres:

- a) aufgrund der Gesamteinschätzung der Lehrperson. Die Gesamteinschätzung basiert insbesondere auf dem aktuellen Lern- und Entwicklungsstand, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- b) in der zweiten bis fünften Klasse der Primarschule zusätzlich aufgrund des Leistungsstandes in allen Fächern.

² Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann einen Schullaufbahnentscheid nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen während des Schuljahres fällen, wenn der Bedarf nach einem sofortigen Wechsel ausgewiesen ist.

Art. 17 Oberstufe a) Realschule

¹ Am Ende des ersten Semesters einer Realklasse erfolgt der Wechsel grundsätzlich in das zweite Semester derselben Realklasse. Aufgrund einer Gesamteinschätzung kann der Wechsel in die Sekundarklasse desselben Jahrgangs verfügt werden, wenn der Anschluss sichergestellt ist.

² Am Ende des Schuljahres erfolgt der Wechsel grundsätzlich in die nächste Klasse der Realschule. Bei ausserordentlich guten Leistungen kann der Wechsel in die gleiche oder, wenn der Anschluss sichergestellt ist, die nächste Klasse der Sekundarschule verfügt werden.

³ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann einen Schullaufbahnentscheid nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen während des Semesters fällen, wenn der Bedarf nach einem sofortigen Wechsel ausgewiesen ist.

⁴ Grundlage für die Entscheide gemäss Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung sind:

- a) für die Promotion im gleichen Schultyp die Gesamteinschätzung der Lehrpersonen. Die Gesamteinschätzung basiert insbesondere auf den Fachleistungen in allen Fächern, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- b) für den Wechsel des Schultyps die Gesamteinschätzung gemäss Buchstabe a dieser Bestimmung sowie insbesondere der Leistungsstand in den Fächern Mathematik und Deutsch.

Art. 18 b) Sekundarschule

¹ Am Ende des ersten Semesters einer Sekundarklasse erfolgt grundsätzlich der Wechsel in das zweite Semester derselben Sekundarklasse.

² Lässt die Gesamteinschätzung einen Wechsel in das zweite Semester derselben Sekundarklasse nicht zu, wird der Wechsel in die Realklasse desselben Jahrgangs verfügt. War ein Wechsel von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die zweite Realklasse. War ein Wechsel von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die dritte Realklasse.

³ Ende der ersten oder zweiten Sekundarklasse erfolgt der Wechsel in die nächste Sekundarklasse, wenn es die Leistungen zulassen.

⁴ Lassen die Leistungen einen Wechsel in die nächste Sekundarklasse nicht zu, wird der Wechsel in die Realklasse desselben Jahrgangs oder in die Sekundarklasse des tieferen Jahrgangs verfügt. War ein Wechsel von der ersten Real- in die erste Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die zweite Realklasse. War ein Wechsel von der zweiten Real- in die zweite Sekundarklasse vorangegangen, erfolgt der Wechsel in die dritte Realklasse.

⁵ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann einen Schullaufbahnentscheid nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der Lehrpersonen während des Semesters fällen, wenn der Bedarf nach einem sofortigen Wechsel ausgewiesen ist.

⁶ Grundlage für die Entscheide gemäss Abs. 1 bis 5 dieser Bestimmung sind:

- a) für die Promotion im gleichen Schultyp die Gesamteinschätzung der Lehrpersonen. Die Gesamtbeurteilung basiert insbesondere auf den Fachleistungen in allen Fächern, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers;
- b) für den Wechsel des Schultyps die Gesamteinschätzung gemäss Buchstabe a dieser Bestimmung sowie insbesondere der Leistungsstand in den Fächern Mathematik und Deutsch.

Art. 19 c) Wechsel der Niveaugruppe

¹ Grundlage für den Entscheid über den Wechsel der Niveaugruppe ist der Leistungsstand im betreffenden Fach.

Art. 20 Besuch des Unterrichts in einem anderen Oberstufentyp

¹ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle kann im Einzelfall auf Antrag der Lehrperson verfügen, dass der Unterricht in einem Fach im anderen Oberstufentyp besucht wird.

² Im Zeugnis wird:

- a) die Note für den besuchten Unterricht eingetragen;
- b) der Besuch des Unterrichts im anderen Oberstufentyp angemerkt.

³ Promotion und Übertritt richten sich nach der Vorschrift für den angestammten Oberstufentyp.

Art. 21 Kleinklassen und Sonderschulen

¹ In Kleinklassen und Sonderschulen erfolgt in jedem Fall die Promotion.

V. Übertritt

1. Vom Kindergarten in die Primarschule

Art. 22 Grundsatz

¹ Das Kind tritt nach dem zweiten Kindergartenjahr in die erste Primarklasse über.

Art. 23 Ausnahmen

¹ Erfordert es der Entwicklungsstand, kann die nach kommunalem Recht zuständige Stelle:

- a) den Übertritt nach Anhören der Erziehungsberechtigte und der Lehrperson um ein Jahr aufschieben;
- b) den Übertritt nach Anhören der Erziehungsberechtigte und der Lehrperson um ein Jahr vorverlegen.

2. Von der Primarschule in die Oberstufe

Art. 24 Zuweisung zum Schultyp

¹ Die nach kommunalem Recht zuständige Stelle des Oberstufenschulträgers verfügt Ende Mai des sechsten Primarschuljahres den Übertritt in die erste Sekundarklasse oder in die erste Realklasse.

² Grundlage ist:

- a) die Gesamteinschätzung der Lehrperson der sechsten Primarklasse. Die Gesamteinschätzung basiert auf dem aktuellen Lern- und Entwicklungsstand, der Lernsituation und der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers. Sie ist Gegenstand des Beurteilungsgesprächs⁹;
- b) der Leistungsstand in den Fächern Mathematik und Deutsch.

Art. 25 Oberstufe mit Niveaugruppen

¹ In Oberstufen mit Niveaugruppen¹⁰ verfügt die nach kommunalem Recht zuständige Stelle des Oberstufenschulträgers zusätzlich die Zuteilung zu den Niveaugruppen.

² Grundlage der Zuteilung zur Niveaugruppe ist:

- a) die Empfehlung der Lehrperson der sechsten Primarklasse. Die Empfehlung ist Gegenstand des Beurteilungsgesprächs¹¹;
- b) der Leistungsstand im betreffenden Fach.

3. Übertritt in die öffentliche Volksschule

Art. 26 Übertritt von einem anderen öffentlichen Schulträger

⁹ Art. 5 dieses Erlasses.

¹⁰ Art. 8 ff. des Reglements über die Organisation der Oberstufe vom 19. Dezember 2018; SchBl 2019 Nr. 1.

¹¹ Art. 5 dieses Erlasses.

¹ Der Übertritt von einem anderen Träger der öffentlichen Volksschule im Kanton St.Gallen, eines anderen Kantons oder des Fürstentums Liechtenstein erfolgt in die Klasse, die der Klasse entspricht, die am bisherigen Ort zu besuchen wäre.

² Verfügungen und Entscheide der Schulbehörden am bisherigen Ort werden sachgemäss vollzogen.

Art. 27 Privatschulen und Ausland

¹ Der Übertritt von einer Privatschule oder vom Ausland erfolgt in die Klasse, für welche die Vorkenntnisse voraussichtlich genügend sind.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 2008¹² wird aufgehoben.

² Die Weisungen des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule vom 16. Januar 2008 werden aufgehoben.

Art. 29 Vollzugsbeginn

Dieser Erlass wird ab 1. August 2021 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:
Stefan Kölliker,
Regierungspräsident

Der Geschäftsführer:
Jürg Raschle,
Generalsekretär

¹² Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 2008; SchBl 2008 Nr. 7-8.